

165

Geschäftsnummer:  
5 O 307/D3 E.



17. Juni 2004

Anlage BB 3  
zum Schriftsatz vom

# Landgericht Konstanz

## 5. Zivilkammer

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Marion Kempen**  
c/o Schnäble  
Talstraße 7, 78262 Gailingen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Pryssok u. Koll., Gutwasserstraße 6, 08056 Zwickau  
(439/02RP06/tr/D2/D5712)

**Streithelfer:**

**Heribert Kempen**  
Weinbergstr. 15, 78262 Gailingen

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Fuellmich u. Koll., Senderstraße 37, 37077 Göttingen (MS)

gegen

**Sparkasse Singen-Radolfzell**  
vertreten durch d. Vorstand  
Erzbergerstr. 2 a, 78224 Singen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Völker & Partner, Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen (2003/2315/7)

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wird zurückgewiesen.

Du	VOELKER					VV
Kop	21. Juni 2004					rd
in Z						A
in Z	zR	Stl	Sen	Tel	Tem.	Edl
in Z						00
in Z						001

Gründe:

Die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde kann nur unter der Voraussetzung eingestellt werden, dass die eingereichte Vollstreckungsabwehrklage überwiegende Aussicht auf Erfolg hat (Zöllner, ZPO, 24. Auflage, § 769 Rdnrn. 5 und 6).

Anderenfalls wäre die Vollstreckbarkeit des Titels entwertet und die vertragliche Vereinbarung, nach der sich die Klägerin freiwillig der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, in ihr Gegenteil verkehrt.

Nach den bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme kann noch nicht mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die beklagte Sparkasse durch vertragswidriges Verhalten die HMK-Gruppe in die Insolvenz getrieben hat.

Deppert-Kern  
Vors. Richter am Landgericht

Dallinger  
Richter am Landgericht

Eitze  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Scheuble  
Justizobersekretärin

